

ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG
Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1)

zum Bebauungsplan Nr. 77
"Wohnquartier Am Rohlande" in Wetter



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56

info@gruenplan.org
www.gruenplan.org

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Lage im Raum	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
3.	STATUS QUO	4
3.1	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	4
3.2	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	5
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	7
4.1	Wirkfaktoren.....	7
5.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE	8
5.1	Fledermäuse/Säugetiere	8
5.2	Vögel	8
5.3	Sonstige Artengruppen.....	9
6.	EMPFEHLUNGEN ZUR KLÄRUNG MÖGLICHER VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN	10
6.1	Fledermäuse.....	10
6.2	Vögel	10
7.	ZUSAMMENFASSEND BEURTEILUNG	11
8.	LITERATUR	12
9.	FOTODOKUMENTATION	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4610 "Hagen" (Quadrant 1)	6
--------	--	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
--------	--	---

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Wetter beabsichtigt eine wohnbauliche Entwicklung am westlichen Siedlungsrand Volmarsteins. Es sollen Ein- und Mehrfamilienhäuser entstehen. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Wohnquartier Am Rohlande" vorgesehen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

1.2 Lage im Raum

Das ca. 2,2 ha große Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtteils Volmarstein in der Gemarkung Grundschöttel (s. Abb. 1). Es wird im Süden durch die L 807 (Vogelsanger Straße) und die Grünewalder Straße sowie im Westen durch die B 234 (Grundschötteler Straße) bzw. den vorgelagerten Fichtenbestand begrenzt. Nördlich und östlich schließt Wohnbebauung mit Hausgärten an. Diese wird durch die Straßen Am Rohlande und Am Loh erschlossen.



Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW 2022; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW; Orthofotos und ALKIS Daten)

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn*

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)" bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

3. STATUS QUO

3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch zwei Intensivwiesen, eine Grünlandbrache und raumgliedernde Gehölzstrukturen geprägt. Die Wiesennutzungen im Süden und Norden des Plangebietes sind als weitgehend artenarm und intensiv genutzt zu bewerten. Es dominieren Gräser, der Krautanteil ist gering. Im nördlichen Teilbereich wandert Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) in die Wiese ein.

Die Grünlandflächen sind durch z.T. ältere Baumreihen aus heimischen Laubgehölzen gegliedert. Auffällig ist eine durchgewachsene Schnitthecke aus überwiegend Hainbuche mit alten und spaltenreichen Aststrukturen. In dieser Hecke finden sich auch zwei mehrstämmige alte Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*). Im mittleren Teilbereich besteht eine Grünlandbrache mit einem Dominanzbestand des Adlerfarns (*Pteridium aquilinum*). Dieser geht im südlichen Teil in nitrophile Brombeer- und Brenneselfluren mit einzelnen Gehölzen über. Östlich davon ist eine ca. 1.000 m² große dichte Gebüschstruktur ausgebildet.

Nördlich und östlich schließen Einfamilienhäuser mit zumeist nur mäßig naturnahen Privatgärten an das Plangebiet an. Im Südwesten grenzt ein ehemaliger und flächig abgestorbener Fichtenforst an. Hier fällt das Gelände deutlich in Richtung Bundesstraße ab. Der Waldrand des ehemaligen Fichtenbestandes ist naturnah und besteht aus lebensraumtypischen Arten wie der Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und der Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Die östlich anschließende Straße Am Rohlande wird von älteren Sommer-Linden gesäumt, welche z.T. Astlöcher aufweisen.

Die Fotodokumentation im Anhang gibt einen Eindruck über die vorgefundenen Biotopstrukturen.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Unmittelbar westlich der B 234 schließt ein Landschaftsschutzgebiet (LANUV Objekt-Kennung LSG-4609-023) mit kleinteiligen geschützten Biotopflächen an. In diesem Landschaftsschutzgebiet liegen Siepen und Kerbtäler mit Quellgebieten, Bachläufen, Kleingewässern, Eschenbeständen und Hochstaudenfluren im Waldgebiet am Schlebuscher Berg.

3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Planungsraum (s. Abb. 1) vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält jedoch keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Umfeld des Plangebiets. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Im Rahmen der Recherche wurde ferner das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt.

Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4610 "Hagen" (Quadrant 1) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (s. Tab. 1). Ergänzend erfolgte eine Durchsicht der Datenbank „nrw.Observation.org“ auf weitere Hinweise zu Artvorkommen.

Im Rahmen der Begehung am 25.05.2022 erfolgte die Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Arten. Hierbei wurden einige Vogelarten als Zufallsbeobachtungen erfasst (s. Kap. 5.2).

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4610 "Hagen" (Quadrant 1)

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente (Rast/Wintervorkommen)	G
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente (Rast/Wintervorkommen)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	S
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente (Rast/Wintervorkommen)	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente (Rast/Wintervorkommen)	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U↓
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger (Rast/Wintervorkommen)	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger (Rast/Wintervorkommen)	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher (Rast/Wintervorkommen)	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer (Rast/Wintervorkommen)	G
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	G
Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; ↓ verschlechternd; ↑ verbessernd		

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. So können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein.

Die Beanspruchung von Grünlandflächen ist absehbar. Weiterhin wird es zu einem Verlust von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen kommen. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Anschließend ist eine wohnbauliche Bebauung vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass der angrenzende Straßenbaumbestand erhalten wird.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme unversiegelter Flächen im Rahmen der geplanten Wohnbebauung zu erwarten. Neben dem Verlust von Lebensräumen können Barriere- und Zerschneidungswirkungen eintreten oder Meide-Effekte ausgelöst werden. An verglasten/reflektierenden Gebäudeteilen kann es je nach Konstruktion, Lage und Scheibentyp zu Vogelschlag kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Zudem sind neue Lichtimmissionen zu erwarten. Die vorhandenen Vorbelastungen durch die bereits bestehende Nähe zu bebauten Bereichen und Hauptverkehrswegen sind dabei zu beachten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im Plangebiet mit Sicherheit keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden daher im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

5.1 Säugetiere

Innerhalb der für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in der Artengruppe der Säugetiere lediglich zwei Fledermausarten aufgeführt (s. Tab. 1). Diese Arten sind im Großraum nachweislich vorzufinden, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist. Grundsätzlich ist ein Vorhandensein von siedlungstypischen und gebäudenutzenden Fledermausarten im angrenzenden Siedlungsgebiet zu erwarten. Insbesondere ein Vorkommen der häufigen und anpassungsfähigen Zwergfledermaus (nicht im MTB gelistet) ist wahrscheinlich. Ein Auftreten von anspruchsvollen bzw. auf naturnahe und waldreiche Lebensräume angewiesene Fledermausarten ist zudem in den südlich angrenzenden Waldlebensräumen möglich.

Die gliedernden Gehölzreihen im Plangebiet können für Fledermäuse als potenzielle Leitstrukturen und Verbundachsen zwischen den Siedlungs- und Waldgebieten im Umfeld dienen. Einige Bäume (u.a. ehemalige Hainbuchen-Schnitthecke mit Althölzern) weisen zudem Höhlungen auf, die unter Umständen als potenzielle Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen.

Ferner ist ein Auftreten der Haselmaus in den Gebüschern und Waldrändern des Planungsraumes nicht auszuschließen. Die Art ist in angrenzenden Messtischblättern vertreten und besiedelt gerne Gehölzlebensräume mit vielfältigem Nahrungsangebot (Beerensträucher, Obstgärten, Haselsträucher) und guter Deckung. Entsprechende Strukturen sind im Untersuchungsraum gegeben.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind vor dem Hintergrund der unsicheren Prognose weiterführende Untersuchungen erforderlich (s. Kap.6.1 und 6.2).

5.2 Vögel

Innerhalb der für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 33 planungsrelevante Vogelarten gelistet (s. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit zahlreicher in der Messtischblattauswertung aufgeführter Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören Arten der Feuchtgebiete und Gewässer (z.B. Eisvogel, Pfeifente, Schnatterente, Tafelente, Schellente, Zwergsäger, Gänsesäger, Uferschwalbe, Zwergtaucher und Waldwasserläufer) sowie Feldvögel und Gebäudebrüter.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Biotopausstattung sind in erster Linie Gebüschbrüter wie Bluthänfling, Feldschwirl, Nachtigall (nicht im MTB gelistet) und Girlitz als potenzielle Brutvögel im Planungsraum anzusehen. Auch ein Auftreten des Feldsperlings und des Stars ist nicht von vornherein auszuschließen, wobei diese Arten für ihre Gelege auf Baumhöhlen oder Nistkästen angewiesen sind. Entsprechende Strukturen finden sich im Betrachtungsraum. Insbesondere der südlich angrenzende Fichtenforst ist aufgrund seiner Struktur als potenzieller Lebensraum für Höhlenbrüter zu erachten. In diesem Bereich ist zudem eine Besiedlung durch planungsrelevante Spechtarten sowie Greif- und Eulenvögel denkbar.

Hinweise auf Vorkommen der oben genannten planungsrelevanten Vogelarten wurden im Rahmen der einmaligen Begehung vor Ort nicht erbracht. Ein sicherer Ausschluss für diese Arten ist jedoch auf Basis dieser einmaligen Begehung nicht möglich.

Folgende Vogelarten wurden am 25.05.2022 vor Ort als Zufallsbeobachtungen festgestellt: Rabenkrähe, Elster, Ringeltaube, Kohlmeise, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Amsel, Graureiher, Buntspecht (Brutverdacht im angrenzenden Fichtenforst), Mauersegler, Mehlschwalbe, Turmfalke. Hier zeigt sich, dass das Gebiet durch Gebüschbrüter (u.a. Heckenbraunelle, Zilpzalp, Amsel) genutzt wird und auch Greifvögel (Turmfalke) sowie Mehlschwalben und Mauersegler den Raum als Nahrungshabitat aufsuchen. Die drei zuletzt genannten Arten nutzen in der Regel Gebäude als Fortpflanzungsstätte, so dass Brutplätze erst außerhalb des unbebauten Plangebietes liegen können.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Gebüschbrüter oder Arten der angrenzenden Waldlebensräume mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind vor dem Hintergrund der unsicheren Prognose weiterführende Untersuchungen erforderlich (s. Kap. 6.3).

5.3 Sonstige Artengruppen

Außer Säugetiere und Vögel sind im relevanten Messtischblatt keine weiteren Nachweise aus anderen Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Ausgangslage ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien, Amphibien, Weichtieren, Schmetterlingen, Käfern und Libellen zudem auszuschließen. Dies gilt ebenso für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten. Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie¹ bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 07.06.2022)

6. EMPFEHLUNGEN ZUR KLÄRUNG MÖGLICHER VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, werden weiterführende Untersuchungen für nachfolgend aufgeführte Arten erforderlich. Im Folgenden werden Empfehlungen zur Erfassung potenzieller Vorkommen gegeben. Der erforderliche Umfang bzw. das Vorgehen sollte im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

6.1 Fledermäuse

Die gliedernden Gehölzreihen im Plangebiet könnten für Fledermäuse als potenzielle Leitstrukturen und Verbundachsen zwischen den Siedlungs- und Waldgebieten im Umfeld dienen. Da einige Bäume teilweise auch Höhlungen aufweisen, kann nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es bei einer Fällung zu (unbeabsichtigten) Verletzungen oder Tötungen kommen kann. Darüber hinaus kann es in diesem Zusammenhang zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die Grünlandflächen sind als potenzielle Nahrungshabitate zu erachten. Es ist zu prüfen, ob es sich um essentielle Lebensraumbestandteile handelt.

Zur Klärung der Ausgangslage werden stichprobenartige Detektorbegehungen in Anlehnung an das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV, 2017) empfohlen. Zudem sollte eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt werden, um die tatsächliche Quartierseignung und das damit einhergehende Konfliktpotenzial einschätzen zu können. Entsprechend geeignete Bäume sind durch eine sachkundige Person auf einen möglichen Besatz zu überprüfen. Auf Grundlage dieser Untersuchungen kann eine abschließende Beurteilung vorgenommen werden.

6.2 Haselmaus

Aufgrund der Biotopstruktur mit dichten Gebüsch und Gehölzreihen sowie der Nähe zu naturnahen Waldlebensräumen westlich des Planungsraumes ist ein Vorkommen der Haselmaus nicht sicher auszuschließen. Eine Erhebung mit Hilfe von Haselmauskästen sowie die Suche nach Fraßspuren und Nestern ist erforderlich. Die Erfassung ist in Anlehnung an das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV, 2017) durchzuführen.

6.3 Vögel

Die Gehölzbestände und Brachflächen sowie angrenzenden Waldlebensräume sind aufgrund ihrer Naturnähe als potenzielle Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten geeignet. Unter Berücksichtigung der bestehenden Biotopausstattung sind Gebüschbrüter wie Bluthänfling, Feldschwirl, Nachtigall (nicht im MTB gelistet) und Girlitz sowie Höhlenbrüter wie Feldsperling und Star nicht von vornherein auszuschließen. Daneben könnten planungsrelevante Spechtarten

sowie Greif- und Eulenvögel in den angrenzenden Waldbeständen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen.

Zur Klärung der tatsächlichen Brutvorkommen werden weiterführende Untersuchungen innerhalb der Brutzeit in Anlehnung an das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV, 2017) erforderlich.

7. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Gehölzbestände und Brachflächen sowie angrenzenden Waldlebensräume können aufgrund ihrer Naturnähe potenzielle Lebensräume für planungsrelevante Arten bieten. Unter Berücksichtigung der bestehenden Biotopausstattung sind Gebüschbrüter wie Bluthänfling, Feldschwirl, Nachtigall (nicht im MTB gelistet) und Girlitz sowie Höhlenbrüter wie Feldsperling und Star nicht von vornherein auszuschließen. Daneben könnten planungsrelevante Spechtarten sowie Greif- und Eulenvögel in den angrenzenden Waldbeständen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen. In den Brombeerfluren und Gebüschflächen sowie in den angrenzenden Waldlebensräumen ist ein Auftreten der Haselmaus nicht sicher auszuschließen. Daneben ist eine Höhlenbaumkartierung sowie Detektorbegehungen zur Klärung möglicher Fledermausvorkommen erforderlich.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppen der Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus) und Vögel mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, werden weiterführende Untersuchungen im Sinne einer vertiefenden ASP II erforderlich. Der erforderliche Umfang bzw. das Vorgehen sollten im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Dortmund, 08. Juni 2022

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

8. LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANUV (2022): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (@LINFOS; letzter Zugriff 07.06.2022).

LANUV (2022): Geschützte Arten in NRW. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 07.06.2022).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW - MKUNLV (2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen". -Bestandserfassung und Monitoring - Schlussbericht.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW – MKUNLV (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 -615.17.03.09).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW - MKUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

NATURBEOBACHTUNGEN NORDRHEIN-WESTFALEN (nrw.observation.org, letzter Zugriff 07.06.2022).

9. FOTODOKUMENTATION



Lindenreihe entlang der Straße Am Rohlande



Astloch in einer Linde aus der Straßenbaumreihe



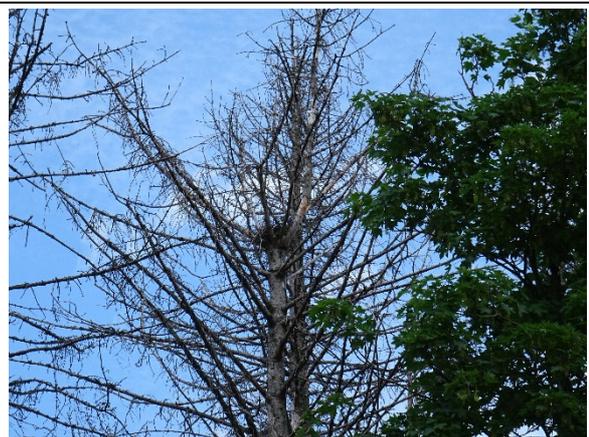
Südliche Intensivwiese u. angrenzende Wohnbebauung (Blick nach Osten)



Privatgärten der angrenzenden Wohnbebauung



Westlich angrenzender Waldrand mit abgestorbenem Fichtenbestand



Nest im abgestorbener Fichte



Gebüschstruktur im zentralen Plangebiet



Mittig im Plangebiet liegende nitrophile Brombeer- und Brennnesselfluren (Grünlandbrache)



Dominanzbestand des Adlerfarns im zentralen Plangebiet



Durchgewachsene Hainbuchen-Schnithecke



Nördlich liegender Gehölzstreifen (an nördliche Intensivwiese angrenzend)



Nördliche Intensivwiese (Blick nach Westen)